

zusetzen sind. Wie im DH. III. 356 gehörte auch in der Urkunde Heinrichs IV. die Arimannie, d.h. das von Arimannen besiedelte Land einschließlich der auf demselben ruhenden Lasten, zum Komplex jener Rechte, deren ungeschmälerter Besitz von den salischen Herrschern garantiert wurde¹³⁵. Sie ist der Sache nach vom Allmendbesitz, den *res communes*, zu unterscheiden¹³⁶. Hierbei handelte es sich um Leistungen, die in der Regel der Grafschaft geschuldet wurden, aber auch – wie etwa das Beispiel Paduas zeigt – geistlichen Institutionen übertragen werden konnten¹³⁷. Wenn auch nicht bestritten werden soll,

SCHNEIDER, Burg und Landgemeinde (wie Anm. 116) S. 156 f., vgl. auch COLONI, Il territorio mantovano 1 (wie Anm. 116) S. 46 Anm. 25, S. 76 f. Anm. 29 und 85, während TORELLI, Un comune cittadino 1 (wie Anm. 116) S. 31 ff., bes. S. 34 im Sinne einer deutlicheren terminologischen Unterscheidung in jenen einen Teil der Bürger, aber nicht die gesamte Kommune erkennen möchte. Im Rahmen seiner einer umfassenderen Thematik gewidmeten Studie über die sog. Königsfreien hat sich Giovanni TABACCO, I liberi del re nell'Italia carolingia e postcarolingia (1966) S. 167 ff., bes. S. 181 neuerlich für eine Identität beider Personenverbände ausgesprochen; ihm folgend DILCHER, Stadtkommune (wie Anm. 8) S. 100 f., der mit Bezug auf Mantua von einer "Arimannenstadt" (S. 102) spricht. Dilcher unterliegt freilich einem Zirkelschluß, wenn er als Beweis für die von ihm angenommene Identität von *cives* und Arimannen auf jene Stelle im DH. III. 356 verweist, die im Verdacht der Interpolation steht, und als „deutlichste(n) Ausdruck dieser Gleichsetzung“ (S.101) in Anspruch nimmt – was ja erst zu beweisen wäre. Eine differenziertere, die Unterschiede zwischen Stadt und contado stärker betonende Sicht setzt bei Andrea CASTAGNETTI, I cittadini-arimanni di Mantova (1014-1159), in: Sant'Anselmo, Mantova e la lotta per le investiture, hg. von Paolo GOLINELLI (Atti del convegno internazionale di studi. Mantova, 23 - 25 maggio 1986, Bologna 1987) S. 169-193, derzufolge die Arimannen zwar als im Laufe der historisch-politischen Entwicklung in der Bürgerschaft aufgegangen, aber nicht schlechthin mit derselben als identisch zu betrachten sind. Vielmehr habe sich die Bezeichnung 'Arimannen' bei jener Gruppe der Bevölkerung erhalten, die im Zuge der Abwehr markgräflicher Herrschaftsansprüche verstärkt des Schutzes durch die städtische Führungselite bedurfte (S. 186).

135) DH. IV. 421 (wie Anm. 7) S. 564 Z. 3 (siehe oben Anm. 122); vgl. DH. III. 356 (wie Anm. 124) S. 484 Z. 21. Zur Bedeutung des Begriffs 'Arimannie' vgl. Gerhard DILCHER, in: HRG 1 (1971) Sp. 222; Giovanni TABACCO, in: Lex. MA 1 (1980) Sp. 932.

136) In den Urkunden Heinrichs III. und Heinrichs IV. werden die Bezeichnungen *eremania/herimania* und *res communes* jeweils durch *et* miteinander verbunden. Im Gegensatz zu DILCHER, Stadtkommune (wie Anm. 8) S. 100 vermag ich darin keine Gleichsetzung zu erkennen. – Bezeichnenderweise fehlt in dem für die Arimannen von Mantua bestimmten DH. II. 278 ein Hinweis auf 'Arimannie'.

137) Ein instruktives Beispiel für den Umfang der mit dem Begriff Arimannie